

Die Diözesanverhältnisse im Kanton Solothurn vor 1815

Autor(en): **Wigger, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **31 (1958)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-324081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE DIÖZESANVERHÄLTNISSE IM KANTON SOLOTHURN VOR 1815

Franz Wigger

Die Diözesanverhältnisse im Kanton Solothurn vor 1815 sind gekennzeichnet durch die Zugehörigkeit des Kantonsgebietes zu drei verschiedenen Bistümern: Basel, Konstanz und Lausanne. Natürliche Gebietsscheiden grenzten die einzelnen Bistumsteile gegeneinander ab. Auf ihrem ganzen Lauf machte die Aare die Grenze des Bistums Konstanz aus, und zwar grenzte sie es in ihrem Oberlauf bis zur Mündung der Sigger bei Flumenthal gegen das Bistum Lausanne, in ihrem Unterlauf bis zur eigenen Mündung in den Rhein gegen das Bistum Basel ab. Die Sigger ihrerseits und in der Fortsetzung der Kamm der Weissensteinkette schied die Bistümer Basel und Lausanne voneinander. – Mit dieser Aufteilung des Kantonsgebietes auf drei Bistümer weist der Kanton Solothurn einmalige Verhältnisse auf, wie wir sie sonst in der ganzen Schweiz nicht mehr antreffen. Eine entfernte Verwandtschaft zeigt sich bei den Kantonen, in deren Gebiet sich zwei Bistümer teilen: Bern, Aargau und Tessin. Doch konnte sich diese kirchliche Gebietsteilung wegen der anders gelagerten Umstände als Problem nicht so brennend fühlbar machen. Für Bern ging die doppelte Gebietszugehörigkeit zu den Bistümern Lausanne und Konstanz mit dem Übergang zur Reformation im Jahre 1528 praktisch zu Ende. Auch vorher konnte sie nicht als Schwierigkeit empfunden werden, da die Rechtsverhältnisse im Mittelalter ohnehin sehr mannigfaltig kombiniert waren. Auch die Vereinigung des Großteils der fürstbischöflich-baslerischen Gebiete konnte das Verhältnis nicht spürbar komplizieren, obwohl die Pfarrei Bern bis 1864 dem Bischof von Lausanne unterstellt blieb. Für den Kanton Aargau dauerte die doppelte Bistumszugehörigkeit ganze 26 Jahre (von der Gründung 1803 bis zum Beitritt zum Bistum Basel 1829). Auch für den Kanton Tessin ergab sich das Problem erst mit der Gründung 1803. Die Schwierigkeit wurde aber hier eher darin gesehen, dass ausländische Bischöfe Jurisdiktion über Schweizer Gebiet ausübten.

Der Kanton Solothurn stellte somit einen Sonderfall kirchlicher Gebietsteilung dar. Es kann interessehalber darauf hingewiesen wer-

den, dass sich diese Dreiteilung im kleinen auf dem Gebiet der Pfarrei Flumenthal wiederholte – bis zur Abtrennung des Gebiets der Pfarrei Günsberg (1695). Eine Beschwerde des Pfarrers an das St.-Ursen-Stift im Jahre 1602 gewährt uns Einblick in die Verhältnisse. Danach gehörten zum Bistum Lausanne 50 Husgsind, zum Bistum Basel gehörten die 24 Haushaltungen von Günsberg – man denke an die Siggergrenze! – und 1 Haushaltung lag jenseits der Aare im Bistum Konstanz.¹

Heutzutage muten uns solche Gebietsverhältnisse merkwürdig an, umso mehr, als in der römischen Zeit die kirchliche Gebietseinteilung auf die staatliche abgestimmt wurde. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass gerade die vorliegende Einteilung in Übereinstimmung mit den Gaugrenzen der damaligen Zeit geschaffen wurde. Freilich wurde sie durch die Entwicklung der Geschichte überholt. Die Erklärung liegt darin, dass die Bistumsorganisation auf dem Gebiet der heutigen Schweiz der Bildung der Kantonsgebiete um Jahrhunderte vorausging. Die kirchlichen Gebietsgrenzen lagen längst fest, als in der Formung der Kantone noch alles im Fluss war. Es war zum Beispiel bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts noch völlig ungewiss, in welcher Richtung sich das Gebiet des Kantons Solothurn ausweitete. Denken wir uns einmal die Konsequenz aus, wenn Solothurns Gebietsaspirationen im Sundgau Erfolg beschieden gewesen wäre. Das hätte zur Folge gehabt, dass das Bistum Basel, das sich bis Colmar erstreckte, weitgehend ein solothurnisches Nationalbistum geworden wäre. Und noch einmal: Hineingehalten in die Mannigfaltigkeit der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse stellte die kirchliche Gebietsaufteilung im Kanton Solothurn nichts Auffallendes dar. Sie fiel erst sichtlich aus dem Rahmen ihrer Umwelt, als die politischen Rechte in einer Hand vereinigt waren. Es kann als providentiell bezeichnet werden, dass die Bistumsgrenzen erst dann neugeordnet wurden, als auch für die staatlichen Grenzen nach der Französischen Revolution stabile Verhältnisse in sicherer Aussicht standen.

Alles was die Eingliederung des Kantons ins gleiche Bistum betrifft, soll heute ausser acht bleiben. Es soll uns nur die tatsächliche Dreiteilung beschäftigen, und zwar

- I. in ihrer Entstehung,
- II. in der Gestalt ihrer Verwaltungsorgane
- III. in den Konflikten um die Jurisdiktion in den Vorstädten Solothurn und Olten,
- IV. in den (erfolglosen) Bemühungen um die Einheitlichkeit der kirchlichen Praxis.

I. VORGESCHICHTE UND ENTSTEHUNG

Wenn wir der mittelalterlichen Überlieferung, die in der Urkunde von Kaiser Friedrich Barbarossa vom 27. November 1155 über die Bestätigung der Rechte und Güter des Hochstiftes Konstanz zum Worte kommt, kritiklos Glauben schenken wollten, dann hätte der Merowinger Dagobert I. (628–638) die Grenzen des Bistums Konstanz festgelegt und damit die Diözesanverhältnisse im Kanton Solothurn entscheidend mitbestimmt. Die Forschung geht aber darin einig, dass längst nicht alle in der Urkunde erwähnten Verfügungen auf Dagobert zurückgehen, sondern dass sie aus verschiedenen Zeiten stammen. In diesem Sinn spricht sie Dagobert auch die Urheberschaft der Bistumsgrenzen ab. Sie ist aber bereit, Dagobert einen wesentlichen Anteil in der Geschichte des Bistums zuzuerkennen, welchen Anteil wir später präzisieren.² – Die Entwicklung auf die endgültige Grenzziehung hin schlug mutmasslich folgende Wege ein. Wir sagen mutmasslich, denn die Herausarbeitung dieser Entwicklung macht sich wie die Blosslegung eines Freskos, das nicht alle Teile freigibt, sodass das Gesamtbild mehr erahnt werden muss.

In der nachmaligen Gebietsorganisation blieb eine Spur derjenigen der Römerzeit zurück. Schon damals – wir denken an das 5. Jahrhundert – unterstanden die Christen des Kantonsgebietes den Vorläufern der spätern Bistümer Lausanne und Basel. Mit diesen war der Entwicklung irgendwie der Weg gewiesen; die kirchlichen Zentren waren in gewissem Sinn schon vorweggenommen. Die Gegenden nördlich des Juras wurden auf Augst, bzw. Basel ausgerichtet, jene diesseits des Juras lagen insgesamt in der Civitas und im Bistum der Helvetier mit Residenz von Bischöfen in Aventicum und Vindonissa.³ Diese Einteilung hatte indes für das Kantonsgebiet eine wohl nur theoretische Bedeutung, denn die Anhänger des Christenglaubens werden sich auf die Castra von Solothurn und Olten beschränkt haben. – Das änderte sich auch nicht in der Zeit der Burgunderherrschaft; denn für eine dichtere burgundische Niederlassung im solothurnischen Aaretal finden sich keine Belege.⁴

Die entscheidende Umbiegung in der Richtung auf die spätere Gestalt der kirchlichen Gebietsteilung erfolgte durch die Landnahme der Alamannen.

Die Auswirkungen traten indes nicht sofort ein. Es mag dies der Tatsache zuzuschreiben sein, dass die Alamannen politisch keinen bestimmenden Einfluss ausübten. Sie entbehrten einer durchgreifenden, lenkenden Zentralgewalt, waren in politisch unwirksame Körperschaften aufgegliedert und in christliche Reiche, zunächst der Bur-

gunder, dann der Franken und zeitweilig und teilweise der Ostgoten (523–536) eingeordnet.⁵ Es soll gleich hier festgehalten sein, dass sich die Entwicklung nicht im einzelnen, Etappe für Etappe, verfolgen lässt. In Abständen bietet sich wieder eine neue Situation dar, wobei die Zwischenglieder vielfach nicht namhaft gemacht, sondern nur vermutet werden können.

Zunächst also bestand die bisherige Organisation weiter. Die Residenz des Bischofs verblieb in Windisch und wich nur vorübergehend vermutlich der ostgotischen Herrschaft nach Aventicum aus.⁶ In der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts erfolgte der Rückzug in den Westen endgültig, und zwar zunächst wieder nach Aventicum und schliesslich nach Lausanne (um die Wende zum 7. Jahrhundert).⁷ Und das kam gleichzeitig einer Rücknahme der Bistumsgrenze gleich. Das Vordringen der Alamannen bestimmte ihren jeweiligen Standort. Es ist möglich, dass die Aare bis Olten für etwelche Zeit die Rückzugslinie darstellte, so dass das Bistum Lausanne in einer Zunge auf dem linken Aareufer bis nach Olten hinuntergereicht und den Buchsgau einbegriffen hätte.⁸ Jedenfalls kam der Rückzug in der Umgebung von Solothurn zum Stehen. Der vom Bistum Windisch aufgegebene Raum blieb vorderhand kirchliches Niemandsland. Erst später wurde die Erbschaft angetreten, und der Erbe war das Bistum Konstanz.

Dem Bischofsitz von Konstanz war nicht von Anfang an diese Erbschaft zugedacht; er wurde auch nicht mit dieser Bestimmung errichtet. Erst der Lauf der Geschichte wies ihm diese Gebiete zu. Die erste Bestimmung des Bischofs von Konstanz (in der Eigenschaft eines Chorbischofs von Chur) bestand in der Betreuung der romanisch-christlichen Bevölkerung im Bodenseegebiet. Churrätische Einflüsse – denn in dieser Richtung war das Gebiet orientiert – spielten bei der Gründung des Bistums mit. Diese kann auf das Ende des 6. Jahrhunderts anberaumt werden.⁹ Erst etwa 30 bis 40 Jahre später richtete sich das Interesse auf den inneralamannischen Raum. Richtunggebend wirkten dabei die politischen Vorgänge namentlich unter Dagobert I. Er schob die Grenze Rätians nach Süden und bezog den Arboner Forst in den burgundischen Reichsteil ein.¹⁰ Damit wuchs der Raum um Konstanz mit dem inneralamannischen Gebiet zu einer politischen Einheit zusammen. Das gab dem Bischof von Konstanz ein neues Blickfeld und eine neue Aufgabe, eben die Aufgabe, die Erbschaft von Windisch anzutreten. Seine Ziele folgten der alamannischen Besiedlung. Religiös gesehen, vollzog sich nach dieser Zeit die entscheidende Hinwendung der Alamannen zum Christentum. Namenlose Kräfte förderten das Werk, das uns in Gestalt eines weitgehend christianisier-

ten Alamanniens um die Mitte des 8. Jahrhunderts entgegentritt. Damit war auch die Zeit für eine kirchliche Organisation reif geworden.

Der Papst hatte diese Aufgabe Bonifatius, dem Organisator der bayrischen und der thüringischen Kirche zugedacht.¹¹ Von einer Wirksamkeit Bonifatius' in Alamannien lässt sich jedoch keine Spur entdecken. Dennoch weist die Bistumsabgrenzung die Merkmale einer bewussten Organisation und nicht die eines natürlichen Wachstums auf. Aber die organisierende Kraft kam von anderer Seite her, von den fränkischen Hausmeiern, die die Kirche bewusst als Instrument ihrer Politik einsetzten. Den zeitgeschichtlichen Rahmen bildeten die politischen Auseinandersetzungen, denen das alamannische und das elsässische Herzogtum zum Opfer fielen. Im Zusammenhang mit der politischen Neuordnung erfolgte auch die kirchliche durch die Umschreibung der Bistümer. Dabei weisen alle Umstände darauf hin, dass diese Neuordnung um 740 erfolgte. Auf diese Zeit haben wir also die Gestalt der Diözesanverhältnisse im Kanton Solothurn zurückzuführen.

Ausgangspunkt für die Grenzziehung in unsern Gebieten war die Wiedererrichtung des Bistums Basel. Die dürftige Bischofsliste – Walaus ist 740 nach 4 Jahrhunderten der 3. bekannte Bischofsname – lässt vermuten, dass das Bistum Basel eine Unterbrechung erfuhr. Anzeichen dafür ist auch das Herübergreifen des Bistums Konstanz in das nächste Einzugsgebiet von Basel (Wiesental, Breisgau), denn diese Grenzbildung ist schwerlich denkbar bei einer organischen Entwicklung des Bistums Basel. Mit der Wiedererrichtung erfolgte gleichzeitig die Umschreibung des Jurisdiktionsbereiches.¹²

Indem dieser Jurisdiktionsbereich dergestalt umschrieben wurde, dass das Bistum Basel in den nachmaligen Kanton Solothurn hineingriff, ohne dass es die bisherigen Bistümer vollends daraus verdrängte, waren die spätern Diözesanverhältnisse grundgelegt. Den Lauf der Grenzlinie haben wir schon zu Beginn gezeichnet, und es sei lediglich ergänzt, dass den Bistumsgrenzen die Gaugrenzen entsprachen. So schied die Sigger auch den waldensischen Gau vom Buchsgau, und wie die Grenze des Bistums Konstanz bildete die Aare auch die Grenze des Aargaus gegenüber dem waldensischen Gau und dem Buchsgau.

Wer bei dieser Grenzziehung der Leidtragende war, lässt sich nicht mit aller Eindeutigkeit ausmachen. Einiges spricht dafür – namentlich die Umstände der Grenzziehung der Bistümer und Gaue überhaupt –, dass damals die Grenze des Bistums Lausanne an die Sigger zurückverlegt wurde.¹³ Es ist aber auch denkbar, dass das Bistum Konstanz der alamannischen Besiedlung bis an den Jurafluss folgte und damals an die Aare zurückverwiesen wurde. Leidtragend war auch das Bistum Strassburg. Die Umgrenzung des Bistums Basel ging eigentlich auf

seine Kosten. Nicht nur wegen der Gebietseinbussen im Elsass durch Angliederung des Sundgaus an das Bistum Basel. Seine Aspirationen erstreckten sich in der Gestalt von Eigenkirchen über den Jura hinüber. Auch im Kanton Solothurn finden wir einen solchen Stützpunkt mit der Kirche von Biberist. Doch wurden mit der Errichtung des Bistums Basel solche Hoffnungen zunichte.¹⁴

Diese Vorgänge bestimmten für ein Jahrtausend die kirchliche Gebietseinteilung und einen ansehnlichen Teil des kirchlichen Lebens im Kanton überhaupt. Denn damit waren schon die Bahnen vorgezeichnet, in denen sich die Organisation, das heisst das Werden der Organe des kirchlichen Lebens entwickelte. Und entsprechend der Vielfalt der bischöflichen Sprengel mussten auch die Organe vielgliedrig werden, so dass sich im Kantonsgebiet unverhältnismässig viele Amtsbezirke und Amtsträger finden. Diese äussere Organisation soll der 2. Teil darstellen.

II. DIE KIRCHLICHE ORGANISATION DES GEBIETES

Noch hatte der Kanton als staatliches Gebilde nicht Gestalt angenommen, als sich über sein künftiges Territorium ein klar gegliedertes Verwaltungssystem ausbreitete. Die Entwicklung vollzog sich in allen drei Bistümern parallel.¹⁵

1. Die Gliederung in Dekanate und Archidiakonate

Unmittelbar wurde die seelsorgliche Tätigkeit im Rahmen der Pfarrei ausgeübt. Es ist hier nicht der Ort, das Auftreten der einzelnen Pfarreien in ihre Ursprünge zurückzuverfolgen. Für die organisatorische Ausgestaltung ist indes der Hinweis von Bedeutung, dass zwei Faktoren bei der Entstehung der Pfarreien beteiligt waren. Von den Bischofskirchen aus wurden in ihrem Bezirk Pfarrkirchen errichtet, die ihrerseits wieder in der Umgebung Tochterkirchen gründeten, für die sie als Taufkirchen den kirchlichen Mittelpunkt darstellten. Unabhängig von dieser Entwicklungslinie verlief eine zweite, die Linie der Eigenkirchen. Allenthalben errichteten Grundherren auf ihrem Gebiet Kirchen. Diese unterstanden dem Eigentümer des Gutes und waren der bischöflichen Verwaltung entzogen. Allmählich erhielt auch diese Gruppe Pfarrechte, unter denen das Taufrecht das wichtigste

war. Umgekehrt stellte sich das Bedürfnis ein, auch diese Gruppe von Kirchen in die bischöfliche Verwaltung einzubeziehen. Im Sinne einer alle Kirchen umfassenden Organisation entwickelte sich so das Institut der Dekane. Jedem von ihnen wurde ein regional genau abgegrenzter Bezirk mit seinen Kirchen zur Aufsicht unterstellt.

Dabei können wir annehmen, dass die Entwicklung von Westen her in unsere Gebiete Eingang fand. Dementsprechend wird zuerst das Bistum Lausanne diese organisatorische Aufgliederung erhalten haben. Wiewohl der älteste historische Nachweis erst im Jahr 1228 vorliegt,¹⁶ dürfte die Vermutung richtig sein, dass die Einführung des Dekanats schon im 10./11. Jahrhundert erfolgte. Die gleiche Zeit nimmt Bürcklé für das Auftreten im Bistum Basel an, und zwischen 1145 bis 1153 erscheint bereits ein Berner *dec. de Loztorf*.¹⁷ Naturgemäß gedieh im Bistum Konstanz die Entwicklung erst im 12. Jahrhundert auf diesen Stand; hier lassen sich durch urkundliche Zeugnisse seit 1130 Dekane nachweisen.

Diese frühe Entwicklung brachte es mit sich, dass die Dekanatsgrenzen in keinem Fall mit den solothurnischen Kantonsgrenzen übereinstimmten. Alle Dekanate schlossen zugleich aussersolothurnische Gebiete ein. Neun Dekanate hatten Anteil an solothurnischem Territorium, und zwar im Bistum Lausanne das Dekanat Saint-Imier, das im ältesten Verzeichnis als Dekanat Solothurn bezeichnet ist; im Bistum Basel die Dekanate Buchsgau (mit dem Bipperamt), Leimental, St. Johann in Basel, Sissgau und Frickgau; im Bistum Konstanz die Dekanate Aarau, Burgdorf, Wynau und Wengi.

Über die dekanale Gebietsgliederung legte sich eine zweite: die Aufteilung in Archidiakonate.¹⁸ Das Amt des Archidiakons ist zwar älter als das Dekanat. Doch hat sich sein Charakter im Lauf der Zeit geändert. Freilich blieb den Archidiakonen ihre wesentliche Aufgabe: sie waren eine administrative und richterliche Behörde. Doch trat ein Wandel in dem Sinn ein, dass zum Unterschied von früher den einzelnen Archidiakonen bestimmte Amtsbezirke zugewiesen wurden. In dieser neuen Gestalt erscheint das Archidiakonat später als das Dekanat. Sowohl das Bistum Konstanz wie das Bistum Basel kannten diese Institution. Im Bistum Basel brachte sie aber keine neue Gebietsorganisation mit sich: Die Amtsbezirke der Archidiakone deckten sich mit den Dekanaten. Im Bistum Konstanz jedoch begriff ein Archidiakonat mehrere Dekanate ein. Das solothurnische Gebiet war mit dem Dekanat Aarau am Archidiakonat Aargau, mit den Dekanaten Burgdorf, Wengi und Wynau am Archidiakonat Burgund mitbeteiligt. – Schon während des Mittelalters jedoch verloren die Archidiakone ihren Einfluss. Sie wurden darin abgelöst vom Amt des Offizials.

Kaum hatte der Kanton Solothurn mit den Gebietserwerbungen von 1527 – wenn wir von Lüsslingen (1539) absehen – seine endgültige Gestalt gefunden, als die Glaubensspaltung und namentlich der Übergang von Bern zur Reformation das Gefüge der kirchlichen Gebietsorganisation von Grund auf erschütterte. Am wenigsten betroffen wurde dabei der solothurnische Anteil des Bistums Basel. Die beiden Dekanate Buchsgau und Leimental blieben bestehen, allerdings mit dem Unterschied, dass Buchsgau ein ausschliesslich solothurnisches Dekanat wurde und beide von benachbarten Dekanaten und Gebieten noch Pfarreien als Zuwachs erhielten.¹⁹ Alle übrigen Dekanate gingen ein, oder genauer: sie dauerten als reformierte Dekanate weiter. Ihre solothurnischen katholischen Pfarreien blieben – durch bernisches Territorium vom übrigen Bistum getrennt – als isolierte Inseln am Rand des Bistums zurück. Und mit dem Zusammenhang mit dem Bistumskorpus ging auch die dekanale Organisation verloren.

So stellte sich die Aufgabe, die administrativen Bezirke der kirchlichen Verwaltung neu zu ordnen. Längere Zeit waren die bischöflichen Kurien durch nähergehende Sorgen – wir denken an den Verlust der Residenz – zu sehr in Anspruch genommen, als dass sie sich dieser Neuordnung hätten annehmen können. Erst mit dem Stillstand der kirchlichen Umwälzung, nach der Stabilisierung der Verhältnisse und nach einem Erstarken des Katholizismus durch das Konzil von Trient konnten sie an die Lösung dieser Aufgabe herangehen. So dauerte es an ein Jahrhundert, bis die neue Regelung zustande kam. Entsprechend der neuen Situation und dem Wandel in der Einstellung der weltlichen Regierung gestaltete sich die neue Ordnung nicht einfach als eine reduzierte Wiederholung der alten. Ein neues Amt erscheint: das bischöfliche Kommissariat. Jedes Bistum fand eine besondere Situation vor, und so beschritt auch die Reorganisation in jedem Fall eigene Wege. Diesen Wegen wollen wir im folgenden nachgehen.

2. Die Errichtung bischöflicher Kommissariate

Im Anteil des Bistums Lausanne schien dieser Weg zu verschiedenen Malen die Richtung auf die Residenz des Bischofs von Lausanne in Solothurn einschlagen zu wollen. Die Verlegung der bischöflichen Residenz nach Solothurn lag insofern nahe, als vom gesamten Territorium des Bistums – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nur die Herrschaftsbereiche von Solothurn und Freiburg dem katholischen Glauben treu geblieben waren; für die bischöfliche Residenz war daher neben Freiburg ernstlich nur an Solothurn zu denken. Und die Wahl

von Solothurn stand schon zu Anfang als Möglichkeit in Diskussion, als man daranging, die Frage der Residenz zu regeln. Jahrzehnte waren die Bischöfe – ohne feste Residenz – ihrer Herde ferngeblieben. Die Erneuerung der kirchlichen Disziplin nach dem Konzil von Trient, das den bischöflichen Oberhirten die Residenzpflicht einschärfte, machte diesen Mangel erst recht fühlbar. Bischof Anton de Gorrevod (1565–1598) trat, kaum ernannt, an die Lösung dieser Aufgabe heran. Das konnte indes nicht verhindern, dass in der Korrespondenz der Nuntiatur gegen ihn Klagen wegen Vernachlässigung der Residenz auftauchen.²⁰ Zunächst wurde Freiburg in Aussicht genommen. Doch der Rat lehnte das Ansuchen ebenso entschieden wie höflich ab. Es leitete ihn dabei namentlich die Furcht, die annektierten bischöflichen Territorien zurückerstatten zu müssen. Auch spätern *Démarchen* – jene von Nuntius Bonhomini nicht ausgenommen – blieb der Erfolg versagt. Noch unter der Regierung von Bischof de Gorrevod fiel erstmals der Name von Solothurn. Er findet sich in einem anonymen Memorandum freiburgischer Herkunft vom November 1587, das vorschlägt, die Stiftskirche von Freiburg oder jene von *Solothurn* zur Kathedrale zu erheben und dem Kapitulum das Recht zur Wahl des Bischofs zu verleihen.²¹ Auf dem Weg über die Nuntiatur wird die Kandidatur Solothurns auch an der römischen Kurie bekannt geworden sein. Es lässt sich nicht abschätzen, wie ernstlich man sie erwog. Jedenfalls leistete sie der römischen Diplomatie, die sich ihrer geschickt bediente, in den Verhandlungen zwischen dem Rat und der Nuntiatur im Jahre 1600 gute Dienste. Tatsächlich war es nämlich die Konkurrenz von Solothurn, die auf den Rat von Freiburg am meisten Eindruck machte und ihn zum Nachgeben zu bringen vermochte.²² So kam es 1603 zu einer Uebereinkunft, die nur daran scheiterte, dass ihr Rom die Ratifikation versagte.

Am 29. März 1615 wurde in Altdorf der Vertrag unterzeichnet, der das Problem der Residenz im Sinn der Niederlassung des Bischofs von Lausanne in Freiburg löste. Nichtsdestoweniger blieben spätere Vorstösse zugunsten der Verlegung nach Solothurn nicht aus. Sie gingen jedoch so wenig wie jene im 16. Jahrhundert von Solothurn aus. Erstaunlicherweise erfolgte der erste kaum ein Jahr nach der Regelung der Residenzfrage. Bischof Johann von Wattenwyl unternahm einen Schritt in diesem Sinn. Anlass bot die Visitation des solothurnischen Bistumsteils um die Jahreswende 1615/16. Er fand das St.-Ursen-Stift in einem bedenklichen Zustand, sodass er kein anderes Mittel zur Abhilfe finden zu können glaubte, als sich in Solothurn niederzulassen.²³ So suchte er mit dieser Begründung in einer schriftlichen Eingabe an

den Rat um das Bürgerrecht und um die Zuweisung der Propstei als Wohnung nach. Allerdings mochten andere Motive ihn noch dringender zum Residenzwechsel bewegen. Denn eben hatte sich das Verhältnis zum Rat von Freiburg abgekühlt. In der Frage der rückwirkenden Ausrichtung der vereinbarten Leistungen von Freiburg war ein Konflikt ausgebrochen, in dem bittere Worte fielen, und der Bischof wies auf die Eventualität hin, seinen Wohnsitz anderswohin zu verlegen. Diese Trübung im Verkehr mit Freiburg trug wohl bei, den Bischof zu bestimmen, die fällige Visitation in Solothurn vorzunehmen, und es mochte ihm nicht unwillkommen sein, dass ihm der Befund einen Vorwand für das Gesuch um die Erlaubnis zur Niederlassung in Solothurn in die Hand spielte.

Der Rat behandelte die Eingabe am 11. Januar 1616. Die Antwort fiel negativ aus. Wenn es auch nicht ausgesprochen wurde, so mochte das Hauptmotiv doch darin liegen, dass man die Gegenwart des Bischofs als unbequem empfand, hätte sie doch eine beträchtliche Einengung der Ellbogenfreiheit des Rates in kirchlichen Dingen bedeutet. Statt dessen wurde vorgegeben, der Rat besitze kein Verfügungsrecht über die Stiftsgebäulichkeiten und die Niederlassung des Bischofs könnte das Verhältnis zu Bern gefährden.²⁴ Dieser letzte Grund darf ernst genommen werden, denn dem Bischof von Lausanne gegenüber musste sich Bern als Usurpator vorkommen, und auch Freiburg hatte seinerzeit das gleiche Bedenken ins Feld geführt. Dagegen will uns der erste Grund weniger stichhaltig erscheinen, denn dieses Hindernis hätte sich bei gutem Willen gewiss überwinden lassen. – Der Bischof bestand nicht weiter auf seinem Vorhaben und so hatte es bei diesem ersten Schritt sein vorläufiges Bewenden.

Der wohl entschiedenste Vorstoss in der Richtung der Residenz des Bischofs von Lausanne in Solothurn erfolgte fast genau 100 Jahre später.²⁵ Und diesmal hätte man einen Erfolg des Plans erwarten müssen, war er doch von keinem Geringern getragen als von König Ludwig XIV. von Frankreich. Das mag schon andeuten, dass die Bestrebungen zur Verlegung des Bischofsitzes nicht von kirchlichen Überlegungen beseelt waren, sondern von rein politischen Motiven ausgingen. Und es ist bezeichnend, dass der meist Interessierte, Bischof Jakob Duding (1707–1716), anfänglich kaum etwas vom Vorhaben wusste. Die erste Anregung treffen wir bei einem Herrn Frémiot von Freiburg, der eigentliche Verfechter aber erstand dem Plan im französischen Geschäftsträger in der Schweiz, François-Charles de Vintemille, Graf Du Luc. Und der treibende Gedanke bei allen Schritten war die Frage der Mehrung, bzw. der Gefährdung des französischen Einflusses in der Schweiz.

Eigentümlicherweise gab ein Projekt den Anstoss, dessen Ziel in der entgegengesetzten Richtung lag, nämlich die Bemühungen um die endgültige Regelung der Residenzfrage durch Erhebung des Stifts von Saint-Nicolas zur Kathedrale und Verbindung der Bischofswürde von Lausanne (in Form der Inkorporation) mit der Propstwürde von Saint-Nicolas. Im Frühjahr 1714 wurden einmal mehr Verhandlungen über diesen Gegenstand aufgenommen. Diese Lösung liess voraussehen, dass in nahe bevorstehender Zeit Propst Pierre d'Alt Bischof von Lausanne würde. Und dieser Mann stand im Ruf, Gegner Frankreichs zu sein. Das rief die französische Partei auf den Plan, und diese kam zum Wort im Seckelmeister Fegely und im schon erwähnten Herrn Frémiot. Sie unterrichteten den Ambassadeur über die Verhandlungen in Freiburg, und Frémiot regte an, dass, um das Vorhaben zu Fall zu bringen, Solothurn nur ein gleiches Begehren stellen müsse.

Diesen Gedanken griff Du Luc in einem Schreiben an den König auf. Er nahm die konkrete Gestalt an, dass die Residenz des Bischofs von Lausanne nach Solothurn verlegt und ihm als mensa eine Abtei in Frankreich – die Absichten richteten sich auf die gerade vakant gewordene Abtei Münster im Elsass – verschafft würde. Der König würde den Bischof aus drei vom Rat von Solothurn vorgeschlagenen Schweizerbürgern bezeichnen. In diesem Sinn ging der französische Hof auf den Plan ein und machte ihn zu seinem eigenen. Mit dem ganzen Aufwand an diplomatischen Schritten suchte er sein Ziel zu erreichen. Das Projekt wurde zu einem Hauptanliegen des französischen Gesandten beim Heiligen Stuhl.

In Solothurn war der Stadtschreiber Peter Josef Besenval der vornehmlichste Mitwisser. Auf Wunsch des französischen Königs zog er einige Ratsmitglieder ins Vertrauen, vermied es aber, den ganzen Rat und das Stiftskapitel zu orientieren, um nach Möglichkeit die diplomatischen Schritte Frankreichs geheimzuhalten. Du Luc glaubte den König aber versichern zu dürfen, dass Rat und Stift unzweifelhaft dem Projekt zustimmten. Ja, er stellte die Sache sogar so dar, als ob der Plan von Geistlichkeit und Rat von Solothurn ausgegangen wäre.

Das tat aber wenig zur Sache. Diese war an höherer Stelle anhängig gemacht, und der Entscheid fiel bei der höchsten geistlichen Autorität, bei Papst Klemens XI. So mächtig der Befürworter war, der Papst lehnte das Ansinnen ab (Oktober 1714) und der französische König gab es seinerseits auf, den Plan weiter zu verfechten. So blieb auch diesem aussichtsreichsten Versuch, die Residenz des Bischofs von Lausanne nach Solothurn zu verlegen, der Erfolg versagt.

Bischof Johann von Wattenwyl erlebte zwar einen Misserfolg bei seinem Versuch im Jahr 1616, seine Residenz nach Solothurn zu verlegen. Doch gelang ihm im gleichen Jahr, die kirchliche Administration im solothurnischen Bistumsteil zu ordnen in einer Regelung, die zur Hauptsache bis zur Unterstellung des gesamten Kantonsgebietes unter den Bischof von Basel (1814) Bestand hatte. Auch hierin hatte es mancher Anläufe bedurft, um zum Ziel zu gelangen.

Zunächst nahm sich der Rat darum an, den Pfarreien in der Umgebung von Solothurn ein kirchliches Verwaltungsorgan mit entsprechenden Vollmachten zu verschaffen. Es war dabei natürlich, dass er diese Aufgabe unter Beiziehung des St.-Ursen-Stiftes zu lösen versuchte. Ein erster Vorstoss erfolgte im April 1545. Er ging darauf aus, für das Gebiet von Solothurn ein Kommissariat zu errichten, dem die Rechtsgewalt in Ehesachen und in andern geistlichen Dingen zustünde. In diesem Sinn wurde dem Kapitel durch den Propst der einstimmige Ratsbeschluss mitgeteilt, es habe einen aus seinen Reihen als Kommissar zu wählen. Die Stiftsherren wehrten sich gegen die Übertragung dieses Amtes. Sie stellten in ihrer Absage das Kommissariat als den Gewohnheiten widersprechend und als Übergriff in die bischöflichen Kompetenzen dar. Der Rat gab sich jedoch zunächst mit dieser Entschuldigung nicht zufrieden. Er beharrte auf seinem Begehren, dass ein Kommissar gewählt werde, und beschwichtigte die Bedenken der Chorherren mit der Zusicherung, dass er sie gegen jede Gewalt in Schutz nehme. Propst Aal vermochte aber schliesslich in einer persönlichen Démarche den Rat zum Einlenken in dem Sinn zu bringen, dass dieser sich einverstanden erklärte, die Frage im Einverständnis mit den jeweiligen bischöflichen Ordinariaten zu regeln.²⁶ Und in dieser Weise erfuhr die kirchliche Verwaltung – wenigstens für den lausannischen Bistumsteil – eine provisorische Regelung. Propst Manslyb (1551–1573) erhielt um 1560 vom Bischof von Lausanne Vollmachten in Ehesachen und in der Erteilung der Jurisdiktion an die Geistlichen seines Gebiets.²⁷ Mit dem Tod von Propst Manslyb fiel dieses Provisorium wieder dahin und in absehbarer Zeit stand keine Lösung in Sicht. Wieder war es der Rat, der sich um eine Ordnung bemühte. Er gelangte 1601 mit dem Ansuchen an das St.-Ursen-Stift, die Hirten der Gemeinden Flumenthal und Kriegstetten unter seine Aufsicht zu nehmen. Das Stift ging – wenn auch widerwillig – auf dieses Gesuch ein.²⁸

In eben dieser Zeit ging Bischof Doroz daran, die kirchlichen Verhältnisse seines Bistums neu zu ordnen. Eine Diözesansynode sollte diese Neuordnung vornehmen. Nicht nur die solothurnischen Pfarreien machten eine solche notwendig. Durch den Übergang der Waadt

zur Reformation waren auch andere Dekanate zusammengeschrumpft, wenn nicht total eingegangen. Die Synode von 1602 sollte auch eine neue Dekanatseinteilung bringen. Prinzip war dabei: Jede Pfarrei soll einem Kapitel angehören und jedes Kapitel 10 Pfarreien umfassen. Das St.-Ursen-Stift hatte zur Synode die Chorherren Rund und Pfau²⁹ abgeordnet. Im Gespräch des Bischofs mit ihnen beim Mittagssmahl kam auch die Neuerrichtung des Dekanats Solothurn zur Sprache. Der Bischof eröffnete den beiden Abgeordneten den Plan, dem Dekanat Solothurn die neuenburgischen Pfarreien Landeron und Cressier zuzuteilen. Wenn es schon nicht auf 10 Pfarreien kam, so sollte es auf diese Weise doch 7 Pfarreien erhalten. Die Delegierten brachten ihre Abneigung gegen dieses Projekt in einer Reihe von Einwänden zum Ausdruck. Sie verwiesen auf die räumliche Distanz, auf die Verschiedenheit der Sprache, auf das dazwischen liegende protestantische Gebiet, auf die fremde Staatszugehörigkeit. Allein der Bischof beharrte auf seinem Vorhaben und stellte ein diesbezügliches Schreiben an das Stift in Aussicht.

Die hier angekündigte Massnahme erfolgte jedenfalls bei der Visitation des Bistums, die Bischof Doroz um Allerheiligen 1602 nach Solothurn führte. In Gegenwart des Bischofs hielt das Stift eine Kapitelsversammlung ab und bei dieser Gelegenheit machte er den Versuch, ein Dekanat Solothurn zu schaffen. Und nicht nur das. In seinem Plan lag eine Filiale der Kurie mit einem Generalvikar, zwei Beisitzern, einem Dekan und einem Poenitentiar (Gewissensbereich).³⁰

Das Stift begegnete diesem Projekt mit zähem Widerstand. Es sah seinen freiheitlichen Zustand bedroht und setzte sich dafür mit aller Hartnäckigkeit zur Wehr. Seine Bedenken waren nicht unbegründet, weist das Stift doch in einer Eingabe an den Rat darauf hin, «wie er (der Bischof) uns selbst unter augen getreuwet, dass deshalb sin vicarius oder statthalter kheinen, weder probst noch chorherren verschonen solle».³¹ Immer wieder berief er sich sowohl in seinen Eingaben an den Rat wie an den Bischof auf die herkömmlichen Freiheiten.³² Das war auch der Eindruck des Bischofs, und er bringt ihn zum Ausdruck in seinem Bericht an den Papst über die Visitation (1605): «Sie berufen sich auf so viele Privilegien, Gewohnheiten und Rechte, dass sie den Bischof kaum noch dem Namen nach anerkennen».³³ Um die Verfügungen des Bischofs zu Fall zu bringen, griff das Stift zu dem Mittel, das der Klerus jener Zeit immer wieder gegen Reformmassnahmen der kirchlichen Obrigkeit einsetzte: Es verschanzte sich hinter die weltliche Obrigkeit. Die Stellung des Rates wird aus den Akten nicht recht ersichtlich. Beim Besuch des Bischofs konnte er

einer Stellungnahme ausweichen mit dem Hinweis auf die Abwesenheit prominenter Mitglieder.³⁴ Später hiess er mit allgemeinen Worten die Reformmassnahmen – die Einsetzung neuer Amtsträger war nicht die einzige – gut.³⁵ Das Stift selbst wollte sich mit einem Kommissar noch abfinden, dessen Kompetenzen nicht über das hinausgingen, was seinerzeit Propst Manslyb zugestanden worden war, nicht aber mit einem Generalvikar, der auch die Disziplin der Stiftsgeistlichkeit beaufsichtigte, ebenso auch nicht mit einem Dekan, dessen Amt es mehr für einen Landgeistlichen angemessen bezeichnete, so dass der Bischof seinen Eindruck im Schreiben an den Papst (1605) dahin umschreibt: «Über das Amt eines Dekans fühlen sie sich so erhaben, dass sie es unter ihrer Würde halten, dass ein Chorherr es übernehme.»³⁶

Die Folgezeit erweist, dass das Stift seinen Willen vorläufig durchzusetzen vermochte. Das Dekanat Solothurn wurde nicht Wirklichkeit, wie sich aus der Übersicht über die Dekanate im Bericht von Bischof Doroz an den Papst vom Jahr 1605 ergibt; denn ein Dekanat Solothurn fehlt. Selbst das Kommissariat, wie es das Stift noch zugestanden hätte, blieb auf dem Papier.

Doch, wie schon angedeutet, war damit lediglich ein Aufschub erwirkt. Die kirchliche Verwaltung wurde 12 Jahre später doch im Sinn der Pläne von Bischof Doroz gestaltet. Zwar hätte der disziplinierte Tiefstand des St.-Ursen-Stiftes zuerst an einen andern Weg denken lassen, an die Niederlassung des Bischofs in Solothurn. Doch erwies sich dieser bald als ungangbar, und so griff Bischof von Wattenwyl auf die Absichten seines Vorgängers zurück: Schaffung eines Kommissariats und Dekanats. Als Amtsträger war wie schon 1602 Chorherr Melchior Rund in Aussicht genommen. Mit einer Eingabe an den Rat vom 10. Februar 1616 umschrieb der Bischof die dem Kommissar zugedachten Vollmachten. Diese griffen weit in die Kompetenzen des Propstes über. So war dem Kommissar der Vorsitz im Stiftskapitel, die Einberufung der Kapitelsversammlungen und die Rechnungsabnahme vorbehalten. Der Rat fand diese Vollmachten viel zu weit gehend und seinen Interessen abträglich. Denn mit der Oberhoheit des Kommissars über den Propst hätte das eigene Propstwahlrecht an Bedeutung eingebüsst. So erhob der Rat seine Einwände und beschränkte die Befugnisse des Kommissars auf die eigentlichen bischöflichen Angelegenheiten. Mit der Schaffung des Amtes eines Dekans für die Landpfarreien erklärte sich der Rat einverstanden, beschränkte aber auch die Kompetenzen auf die bischöflichen Geschäfte.³⁷ In dieser Ausmarchung der Kompetenzen gewann das Kommissariat seine Gestalt. Kirchlich gesehen wurde das Amt des Kommissars charakterisiert mit den Worten: «Im Gebiet von Solothurn

kommt dem Kommissar jene Autorität zu, die in Freiburg und den andern Bistumsteilen dem Generalvikar bei Erledigung und Besetzung des bischöflichen Amtes (*sede vacante et non vacante*) zuzukommen pflegt.»³⁸ In dieser Umschreibung ist auch der Pflichtenkreis als Dekan einbegriffen. In der bischöflichen Kanzlei in Freiburg war das Amt bezeichnet mit «*Commissarius episcopalis et decanus*».

Im Zusammengehen von Bischof und Rat konnte die Errichtung des Kommissariats diesmal in die Tat umgesetzt werden. Noch im Frühjahr 1616 erfolgte die Ernennung von Chorherrn Rund zum Kommissar. Das Stift kam nicht dazu, weiter Widerstand zu leisten. Es konnte sich um so mehr mit dieser Lösung versöhnen, als das Kommissariat und die Propstwürde vielfach in der gleichen Hand vereinigt waren.

Der Bestand der *bistum-baslerischen* Dekanate mit solothurnischen Anteilen grössern Ausmasses war durch die Reformation nicht erschüttert worden. Erst der Französischen Revolution fiel das Dekanat Leimental zum Opfer. Damit waren die solothurnischen Kapitularen ohne Oberhaupt. Diesem Mangel wurde dadurch abgeholfen, dass durch Dekret vom 29. Juli 1805 Pfarrer Wirz von Seewen zum Vize-dekan ernannt wurde.³⁹ Schon 1783 war davon die Rede gewesen, die drei Birsvogteien in ein Dekanat zusammenzufassen und für sie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde einzusetzen. Der Plan gedieh jedoch nicht über die Anfänge hinaus.⁴⁰

Um eine solche erstinstanzliche Gerichtsbehörde für den bistum-baslerischen Kantonsteil in der Form eines Kommissariats hatte sich der Rat schon Jahrhunderte zuvor bemüht. Kaum war diese Behörde im lausannischen Teil verwirklicht worden, als der Rat den Bischof von Basel mit diesem Anliegen anging. Als Motiv leitete ihn dabei, den eigenen Untertanen das Gerichtsverfahren weniger umständlich und billiger zu gestalten. Auch kommt der Wunsch zum Ausdruck, dass die Bussgelder für gute Werke im Kanton verwendet werden. Durch eine lange Reihe von Jahren (1617–1633) besprachen der Rat und der Bischof die Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse in geistlichen Angelegenheiten. In den Verhandlungen spielte auch die Frage der Ernennung eines bischöflichen Kommissars von Anfang an eine Rolle.⁴¹ Grundsätzlich ging der Bischof auf dieses Begehren ein. Es galt aber noch, sich über die Form des Amtes einig zu werden. Der Bischof dachte an einen Kommissar für Solothurn mit Residenz in Delsberg. Der Rat lehnte jedoch eine Residenz ausserhalb des Kantons ab, weil er dadurch den Zweck der Sache gefährdet sah. Sein Vorschlag ging dahin, einen Kommissar mit Residenz in Solothurn zu ernennen, wogegen der Bischof seinerseits einwandte, eine Wahl

ausserhalb des Bistums komme nicht in Frage. Die Einigung lag denn auch in der Mitte: Kommissar aus dem bischöflich-baslerischen Kantonsgebiet.⁴² In diesem Sinn wurde der Gegenstand in der Vereinbarung vom 21. Mai 1621 geregelt. In die Kompetenz des Kommissars fielen Schuldforderungen, Schmach- und Schlaghändel und ähnliche Vergehen von Geistlichen.⁴³ Die Rechtsprechung in Ehesachen blieb dem Kommissar vorderhand noch vorenthalten; der Rat erhob bei diesen Verhandlungen dieses Postulat noch nicht. Als Territorium wurde dem Kommissar zunächst der ganze solothurnische Bistumsteil unterstellt, also auch die solothurnischen Pfarreien des Dekanats Leimental. Doch erwies sich diese Vereinigung als unzweckmässig, so dass die beiden Obrigkeiten schon im folgenden Jahr (1622) übereinkamen, die leimentalischen Pfarreien aus dem Amtsbereich des Kommissars zu entlassen; lediglich die Bussgelder aus diesem Gebiet sollten in die Kasse des Kommissars und nicht in jene des Dekans fliessen.⁴⁴ In diesem gleichen Jahr wurde das Kommissariat erstmals besetzt, und zwar mit dem Dekan des Kapitels Buchsgau, Pfarrer Ulrich Muelich in Balsthal. Die Ernennung erfolgte auf Präsentation durch den Rat.⁴⁵

Die Kompetenzumschreibung für den Kommissar zeigte sich durch die Erfahrung bald als unzulänglich. Namentlich die ehegerichtlichen Vollmachten wurden fühlbar vermisst. Dadurch waren die Parteien an die Offizialität in Altkirch verwiesen. Darum wandte sich der Rat 1627 in einem Fall angeblichen Ehebruchs eines Oltener Bürgers an den Bischof und unterbreitete ihm seine Auffassung: «dass wir nit verhofft, dass euer Fürstliche Gnaden Commissarius zu Balstall einen so geringen gewalt nit gehabt, dass aber an Orten die Commissarii mit mehrer gewalt beladen... und was ein Commissarius in unsern landen nutz sye, dass er ohne gewalt mit leeren händen sich solo titulo vergnügen sollte.» Der Rat richtete an den Bischof das Gesuch, er «wölle doch mehrgedachtem Commissario in dergleichen delicten Ehebrüchen und andern fräflen mehrer gewalt ufflegen und geben».⁴⁶ Motiv war namentlich die Ersparung von Kosten. Er sprach die Erwartung auf Entgegenkommen aus und liess durchblicken, dass er sich gegebenenfalls anderorts bemühe.

Der Bischof gab nicht leicht nach. Es lässt sich dies aus den Verhandlungen über die Revision der Vereinbarung von 1621 ersehen. 1633 wurde die endgültige Vereinbarung getroffen. Solothurn brachte wieder sein Anliegen der ehegerichtlichen Vollmachten des Kommissars vor. Der Bischof wandte dagegen die mangelnde Sachkenntnis der als Kommissare fungierenden solothurnischen Landpfarrer ein. Immerhin gestand er schliesslich zu, dass der Kommissar den Unter-

such führe und das Ergebnis dem Generalvikar zustelle; ohne dessen Rat solle aber kein Entscheid erfolgen.⁴⁷

Das Kommissariat scheint aber weiterhin ein stiefkindliches Dasein gefristet zu haben. Dem um 1683 als Kommissar ernannten Pfarrer Lüthy in Kestenholz kamen die Vollmachten so gering vor und zudem den getroffenen Vereinbarungen nicht entsprechend, dass er seine Instruktion zurücksandte mit der Bemerkung, dass «alleweil ich doch müesse Commissarius sein, so wollen sie mir eine gewalt mitteilen, die nit einen puren referenten oder correctoren, sondern einen Commissarium exprimieren».⁴⁸ Er erreichte damit lediglich, dass ihm die Schlichtung von Ehezwistigkeiten in seinem Dekanat ausschliesslich zugesprochen wurde. Kommissar Lüthy gab es auf, mehr zu erwarten. Aber er bestand wenigstens auf der Einhaltung des 5. Artikels des Konkordats (Schlag- und Schmachhändler). Das Schreiben schliesst er mit der bitteren Bemerkung: «Verbleib es denn bei dem buochstäblichen Verstand oft vermeldter Concordaten oder thue man das Commissariat gänzlich abstellen».⁴⁹

Wie spätere Korrespondenzen erweisen, änderte sich das Verhältnis nicht wesentlich. Der baslerische Kommissar erscheint nicht in der massgebenden Stellung wie die Kollegen im Bistum Lausanne und Konstanz.

Erreichte der lausannische Bistumsteil 1616 ein gewisses Mass von Selbstverwaltung, so gelangten die *konstanzischen Pfarreien* erst auf einem weiten Umweg über die Unterstellung unter luzernische Amtsträger zur gleichen Regelung der Administration.⁵⁰ Der Umweg begann 1614 mit der Unterstellung unter den Kommissar für Luzern, ohne dass jedoch die jeweiligen Instruktionen die solothurnischen Pfarreien als Amtsgebiet erwähnen.⁵¹ Schon zuvor hatte sich der Rat um eine provisorische Aufsicht über die Pfarrei Kriegstetten durch das St.-Ursen-Stift angenommen. Die andern Pfarreien bedurften als Stiftspfarrreien von Solothurn und Schönenwerd, bzw. als Klosterpfarreien von St. Urban wie Deitingen dieser Massnahme weniger. In den Jahren 1669/70 und 1686 erfolgte ein weiterer Schritt durch Eingliederung in das *Dekanat* Willisau. Nur auf energischen Druck hin bequerten sich die solothurnischen Pfarreien dieser Massnahme an. Der solothurnische Kapitelsteil fand insofern Berücksichtigung, als ihm seit 1684 die Stelle eines Sextars zugesprochen wurde. Diese Würde wurde ein knappes Jahrhundert später (1763) dadurch erhöht, dass der solothurnische Sextar den Titel eines Vizedekans tragen und die erste Stelle nach dem Dekan innehaben sollte. Der solothurnische Anteil blieb aber innerlich dem ursprünglichen Kapitel fremd. Das zeigte sich im mangelhaften Besuch der Versammlungen. (Das Anschlussdekret hatte die Gegenwart von vier solothurnischen Kapi-

tularen vorgesehen. Auf Ansuchen hin gewährten die Visitatoren 1676 eine Reduktion auf eine Zweiertvertretung. Aber selbst diese Vertretung blieb vielfach aus.)⁵²

Dem Rat bedeutete es ein ernstliches Anliegen, die Gerichtspraxis für seine Untertanen einfach und billig zu gestalten. Dieses Anliegen liess ihn auf einen Kommissar für den baselschen Kantonsteil dringen; das gleiche Anliegen gab ihm auch das Gesuch ein, in Konstanz eine erstinstanzliche im Kanton residierende Gerichtsbehörde in Gestalt eines Kommissars auszuwirken. Werkzeug bei diesem Plan war die Familie Glutz-Ruchti, die durch ihre Stellung im geistlichen und im weltlichen Machtbereich entscheidende Fäden in der Hand hielt. Philipp Jakob Glutz-Ruchti hatte als Pfarrer von Wolfwil das Amt des bischöflich-baslerischen Kommissars innegehabt und war 1781 Propst in Schönenwerd geworden; sein Bruder Peter war massgebend in der Pfrund- und Kircheneinkünfte-Kammer. Auf ihre Anregung mochte es zurückgehen, dass der Rat sein altes Anliegen auch dem Bistum Konstanz gegenüber aufgriff. Er tat es mit Schreiben vom 18. Mai 1787. Drei Monate später traf der zustimmende Bescheid ein. Dieser bezeichnete Propst Glutz-Ruchti in Schönenwerd als Kommissar.⁵³ Doch geriet die Angelegenheit ins Stocken, als der Rat es ablehnte, dass Propst Glutz zur Entgegennahme der Instruktion nach Konstanz reise. Das Ordinariat bestand mit aller Entschiedenheit auf dem persönlichen Erscheinen in Konstanz und behielt im Weigerungsfall die Kommissariatsvollmachten zurück.⁵⁴ Diese Situation trat auch tatsächlich ein, und die Sache gedieh auch nicht weiter, als die bischöfliche Regierung 1790 erneut auf die Reise nach Konstanz drang.⁵⁵ Als Motiv der Weigerung erkennen wir aus dem Protokoll der Pfrundeinkünftekommission, dass Propst Glutz die zugesprochenen Vollmachten als unzureichend erachtete; denn mit der Stelle eines blossen Referendars wollte er sich nicht abfinden lassen.⁵⁶ Erst im Januar 1797 konnte die definitive Ernennung erfolgen. Damit erhielt Kommissar Glutz eine dem luzernischen Kommissar entsprechende Instruktion und Vollmacht, die sowohl den administrativen (Aufsicht über die Besetzung der Pfründen, Prüfung der Geistlichen) wie auch den disziplinarischen Bereich (Strafgewalt bei Vergehen von Geistlichen) beschlug und auch das vordringlichste Anliegen des Rates, die Kompetenzen in der Ehegerichtsbarkeit, berücksichtigte.⁵⁷

Nach dieser Gestaltung der Verwaltung lag es nahe, die solothurnischen Pfarreien aus dem Verband eines kantonsfremden Dekanats zu lösen.⁵⁸ Die Revolutionszeit mit ihren Wirren liess nicht Zeit, sich dieses untergeordneten Geschäftes anzunehmen. Doch kaum hatte sich die Lage in der Mediationszeit beruhigt, als dieser Konflikt zum Austrag kam.

Der Anstoss kam, wenn auch in gegenteiliger Richtung, vom Dekan des Kapitels Willisau her durch sein 1805 vorgebrachtes Begehren, die solothurnischen Pfarreien visitieren zu können. Der Rat lehnte das Ansinnen ab mit dem Hinweis auf den eigenen Kommissar. Dieser wurde seinerseits verständigt und angewiesen, sich bei der bischöflichen Kurie Weisung zu holen. Dies geschah und die bischöfliche Kurie kam – namentlich in Rücksicht auf die Regierung – dem Begehren des Propstes entgegen, ihm die Visitation der solothurnischen Pfarreien zu überlassen, wenn sie auch grundsätzlich am Visitationsrecht als Sache des Dekans festhielt. Eine eigentliche Trennung des solothurnischen Anteils vom Kapitel Willisau lehnte Wessenberg noch ab.

Der Sache kam es zugute, dass auch der Luzerner Regierung an einer Übereinstimmung von Pfarrei- und Dekanatsgrenzen mit den Kantonsgrenzen lag. In diesem Sinn setzte sie sich bei Wessenberg ein. Dementsprechend erhielt Kommissar Glutz den Auftrag (14. Januar 1806), das Projekt für ein eigenes Kapitel der solothurnischen Pfarreien zu unterbreiten. – Parallel gingen die Wünsche der Geistlichkeit selber, die in einer Konferenz der Wasserämter Geistlichkeit in Deitingen am 27. Januar 1806 zum Ausdruck kamen: Einstimmig wurde die Trennung vom Kapitel Willisau verlangt.

Das Projekt von Kommissar Glutz sah ein eigenes Dekanat vor, wobei das Amt des Dekans in Personalunion mit dem Kommissariat vereinigt gewesen wäre. Die Regierung fand jedoch die Schaffung eines eigenen Dekanats wegen der unstabilen Zeiten als unzweckmässig und dachte an eine provisorische Regelung in Form der Unterstellung der solothurnischen Pfarreien unter die ausschliessliche Jurisdiktion des Kommissars. In diesem Sinn wurde die Trennung vom Kapitel Willisau durch den Rat gutgeheissen.

Es bedurfte indes noch langwieriger Verhandlungen, um die tatsächliche Trennung zustande zu bringen. Die Schwierigkeiten lagen dabei weniger im Grundsätzlichen als in der Forderung nach Trennung der Kasse. Der Ausweg bestand schliesslich darin, dass die Luzerner Regierung die Auskaufsumme – wenn auch reduziert – auf sich nahm. Nach dreijährigem Seilziehen wurde die neue Regelung endlich perfekt. – Doch ihr war nur eine kurze Lebensdauer beschieden. Sechs Jahre später wurde der konstanzer Kantonsteil dem Bischof von Basel unterstellt.

Rückblickend kann uns die ganze Komplizierung der Verhältnisse aufgehen, wenn wir bedenken, dass es für jede Errungenschaft drei Anläufe bedurfte. Wir begreifen darum den Vorschlag von Peter Glutz-Ruchti, es möchte für den ganzen Kanton ein Generalvikar bezeichnet werden, der für alle Bistumsanteile zuständig wäre.

III. DER KONFLIKT UM DIE JURISDIKTION IN DEN VORSTÄDTEN VON SOLOTHURN UND OLTEN

Die engste Zuspitzung erfuhren die solothurnischen Diözesanverhältnisse in den Konflikten um die Jurisdiktion in den Vorstädten Solothurn und Olten. Die kirchliche Situation war in beiden Fällen ähnlich: Das Vorstadtgebiet gehörte der Flussgrenze entsprechend beiderorts zum Bistum Konstanz, während die Residenz des Pfarrers im Bistum Lausanne, bzw. im Bistum Basel lag. Jahrhundertlang hatten die Pfarrer die Seelsorge über die Vorstädter ausgeübt, ohne besonders von den Bischöfen von Konstanz dazu ermächtigt zu sein und ohne dass Konstanz diese Praxis angefochten hätte.

Der Jurisdiktionskonflikt trat namentlich im Zusammenhang mit dem Recht zur Visitation auf, erstmals 1701. Damals erklärten die Visitatoren von Konstanz das Bistum Konstanz für die Vorstadt Solothurn zuständig, und zwar sowohl bezüglich der Personen wie der heiligen Orte und beauftragten den Pfarrer von Kriegstetten, die Kapellen zu visitieren. (18. Oktober 1701.) Der Propst von Solothurn als bischöflicher Kommissar für den lausannischen Bistumsteil verfocht dagegen die These, dass die Bistumsgrenze in der Vorstadt vom Flusslauf abweiche und die Vorstadt zum Bistum Lausanne gehöre. Er konnte sich auf die traditionelle Praxis berufen. Die Ansprüche von Konstanz nahm durch vier Jahre hindurch der Kommissar von Luzern wahr. Sein Argument bestand in der urkundlichen Umschreibung der Bistumsgrenze durch den Aarelauf. Konstanz bot immerhin an, den Propst von Solothurn als Kommissar der Vorstadt auch für sein Bistum zu ermächtigen. Der Rat von Solothurn war durch den Vertreter von Konstanz im Kanton im Auftrag seiner geistlichen Obrigkeit ebenfalls interpelliert worden. Er wünschte aber eine Behandlung kirchlicher Angelegenheiten auf breiterer und höherer Basis, bei der nicht nur der Grenzkonflikt zur Sprache kommen sollte. Konstanz erklärte sich dazu für die Zeit der nächsten Visitation bereit. Unterdessen erklärte der Rat mit Erkenntnis vom 19. August 1705, dass er sich in den Grenzkonflikt nicht einmische; er erwarte lediglich, dass die Sakramente in der Vorstadt wie bisher gespendet würden. Wir haben für die folgende Entwicklung des Konflikts keine Unterlagen.⁵⁹ Nach einer späteren Notiz von Pfarrer Gerber in Kriegstetten in einem Brief an Kommissar Glutz in Schönenwerd war es doch der Rat, der den Entscheid fällte (anno 1715), und zwar im Sinn eines Kompromisses: Danach wurde die geistliche Gewalt über die

Personen dem Bischof von Lausanne, jene über die heiligen Orte dem Bischof von Konstanz zugesprochen.⁶⁰ Es ist möglich, dass auf Grund dieses Entscheides eine Vereinbarung erfolgte; später berief man sich nämlich verschiedentlich auf den Inhalt dieses Entscheides als auf einen Vertrag; anderseits wurde doch immer wieder behauptet, von einem Vertrag sei nichts bekannt. Die erste Runde ging somit unentschieden aus.

Die Frage stellte sich von neuem, und diesmal nicht nur für die Vorstadt Solothurn im Konflikt mit dem Bischof von Lausanne, sondern auch für die Vorstadt Olten im Konflikt mit dem Bischof von Basel, bei der Umschreibung des räumlichen Machtbereiches des neu-geschaffenen konstanzer Kommissariats (1797). Die Instruktion hatte die Heilig-Geist-Pfarrei in Solothurn – wie sie bezeichnet wurde – dem Kommissar unterstellt, die Vorstadt Olten jedoch unerwähnt gelassen. Der Kommissar erkundigte sich darauf in Konstanz nach dem Jurisdiktionsverhältnis von Olten. Die Kurie erklärte auch die Vorstadt Olten als dem Jurisdiktionsgebiet zugehörig. In Korrespondenzen und persönlichen Besprechungen (der Bischof von Basel befand sich auf der Flucht in St. Urban) wurden die Argumente für die beidseitigen Thesen ausgetauscht. Beide Parteien verfochten angelegentlich ihren Rechtsstandpunkt, so sehr sogar, dass die Unterhandlungen über die gleichförmige kirchliche Praxis in Mitleidenschaft gezogen wurden. Das Ordinariat Konstanz kam mit der Zeit zur Einsicht, dass «die anhand gegebenen Gründe nicht so beschaffen sind, dass es thunlich oder dermal nur rätlich wäre, mit gedachten zwei Bistümern wegen der zur Sprache gekommenen Grenzstreitigkeiten sich in unangenehme Konflikte zu verflechten.» Es entschied sich schon im Mai 1797 dafür, es beim Herkommen zu belassen. So kam es auch bei der 2. Runde nicht zum endgültigen Austrag.⁶¹

Der Konflikt trat in eine dritte Phase, als Kommissar Glutz in Schönenwerd sich 1805 zur Visitation anschickte. Umstritten war wieder die Zuständigkeit über die Vorstadt Solothurn. In gewissem Sinn erreichten die Auswirkungen der Diözesaneinteilung im Kanton darin einen Höhepunkt, als zwei leibliche Brüder der Familie Glutz-Ruchti als Exponenten der beiden Lager, Philipp Jakob als konstanzer Kommissar und Urs Viktor als lausanner Generalvikar (seit 1805) die gegenteiligen Standpunkte zu verfechten hatten. Umgekehrt kam es auch der Beilegung des Konfliktes zugute, dass zwei Brüder die beiden Lager vertraten, denn ihnen lag es ernstlich an der Einigkeit. So befürwortete Kommissar Glutz-Ruchti bei seiner Obrigkeit ein Nachgeben mit der Begründung, dass «es sich leicht verstehen lässt, dass es zweien Brüdern nicht angenehm sein könne, wenn

sie zum Organ einer Fehde zwischen ihren respektiven hochwürdigsten Herren Ordinarien dienen müssen.» – Konstanz hatte auf Rückfrage neuerdings die Zuständigkeit in der Vorstadt Solothurn erklärt. In persönlicher Aussprache setzten die Unterhändler ihre Argumente auseinander. Interessant ist dabei die These von GV Glutz, es sei nicht sicher, dass die Vorstadt Solothurn immer auf dem rechten Aareufer gestanden habe. Anzeichen eines ehemaligen Ufers bewegen ihn zur Annahme, dass die Aare früher südlich der Vorstadt floss und diese somit auf dem linken Ufer gelegen war. Allerdings gilt ihm diese Annahme nicht als sicher und das entscheidende Argument bleibt für ihn das Herkommen. Er schlägt einen Kompromiss im Sinn der früher schon vorgeschlagenen Rechtsausscheidung vor: Zuständigkeit über die Personen: Lausanne; Zuständigkeit über die Orte: Konstanz. Kommissar Glutz fand diese Ausscheidung dem Heil der Seelen am meisten entsprechend und verwendete sich bei seiner Obrigkeit für die Gutheissung. Konstanz ging jedoch nicht auf diese Empfehlung ein, sondern hielt an seinen Ansprüchen fest, dass also die Seelsorger der Vorstadt einer Ermächtigung von Konstanz bedürften. Kommissar Glutz erhielt den Auftrag, diese Stellungnahme der Gegenseite bekanntzugeben. Es traf sich, dass zu diesem Zeitpunkt (Herbst 1806) der Bischof von Lausanne, Maxime Guisolan, sich gerade auf der Visitationsreise in Solothurn befand. Er hielt ebenso entschieden am Herkommen fest und praktizierte seinen Anspruch durch die Vornahme der Visitation in der Vorstadt. Kommissar Glutz wusste sich nicht mehr zu helfen. Er verwies sein Ordinariat auf dessen Bescheid vom Mai 1797, worin es die eigenen Argumente als unzureichend bezeichnet hatte. In seiner Antwort gab Konstanz dem Frieden zuliebe ziemlich weit nach. Es überliess dem Bischof von Lausanne das Visitationsrecht in der Vorstadt und verlangte lediglich noch, dass seinem Kommissar die für die Seelsorge in der Vorstadt bestimmten Priester genannt würden, damit er ihnen die nötigen Vollmachten erteilen könne. Als Lausanne selbst dies nicht zugestand, wies es den Kommissar an, einfach *via facti* den Seelsorgern der Vorstadt nach der Anstellung die Vollmachten von Konstanz zuzustellen. – Damit war der Konflikt praktisch beigelegt, aber eine grundsätzliche Einigung war nicht zustande gekommen. Erst die Unterstellung des gesamten Kantonsgebietes unter dieselbe kirchliche Obrigkeit konnte die grundsätzliche Lösung bringen.⁶²

IV. BEMÜHUNGEN UM DIE EINHEITLICHKEIT DER KIRCHLICHEN PRAXIS

Je mehr sich das bürgerliche Leben vereinheitlichte und die Mannigfaltigkeit der staatlichen Rechte sich zentralisierte, desto mehr musste die Unterschiedlichkeit der kirchlichen Praxis im gleichen Kanton empfunden werden. Wir wollen einem Zeitgenossen, eben dem schon genannten Peter Glutz-Ruchti, das Wort erteilen, um den Eindruck der Verhältnisse auf die Menschen jener Zeit zu erfahren. Er schreibt am 10. Dezember 1796 an Generalvisitator Freiherrn von Baden: «Man sah es schon längst ein, dass die aus drei unabhängigen Regierungen entstehenden geistlichen Verordnungen eine gar zu auffallende Ungleichheit in unsern so nahe aneinanderliegenden Pfarreien hervorbringe. Ein Pfarrer bedient sich dieses, ein anderer jenes Lehrbuches, indem einer diesem, der andere einem andern Bischofe, der dritte nur seinem eigenen Kopfe folgt. Der eine ist angehalten alle Sonn- und Feiertage zu predigen und zu christenlehren, den andern verbinden die Verordnungen nur alle andern Sonntage zu predigen und zu christenlehren. In dem einten Bezirk unseres Kantons ist zum Beispiel das Fleischessen in der Faste alle Tage erlaubt, in dem andern sind einige Tage ausgenommen. . . Bei allgemein vorgeschriebenen Andachten bedient sich ein Pfarrer dieser, ein anderer einer andern, der dritte gar keiner Vorschrift. . . Alle diese verschiedenen Gebräuche und Verordnungen bringen unter dem Volk Verwirrung, Missvergnügen, Murren, Gelegenheit über die Pfarrer zu klagen hervor. . . » Ratsherr Glutz-Ruchti machte darum den Vorschlag, für den ganzen Kanton einen einzigen Generalvikar für alle Bistumsanteile zu ernennen.⁶³ Diese Lösung kam zwar nicht zustande; aber der Brief blieb nicht ohne Wirkung. Denn in der Instruktion für den Kommissar wurde dieser im 18. Artikel angehalten, mit den andern Kommissaren in Verbindung zu treten, um mit ihnen über die Vereinheitlichung der kirchlichen Praxis zu verhandeln.

Das war jedoch nicht der erste Vorstoss in dieser Richtung. Schon früher hatte man sich in Einzelfragen um eine gleichartige Regelung bemüht. Schon 1617 kam die Harmonie in der Frage der Feiertage zur Sprache und 1782 erwirkte der Rat eine analoge Reduktion der Feiertage und Fasttage im baslerischen und konstanzer Kantonsteil.⁶⁴ Ebenso lag ihm an einer einheitlichen Gerichtspraxis, und es gelang ihm, das Ordinariat Konstanz zu vermögen, eine den andern Bistümern angeglichenen Verlöbungsverordnung herauszugeben.⁶⁵ Hingegen kamen die Bemühungen um die Einführung des gleichen Katechismus im ganzen Kanton nicht zum Ziel.⁶⁶

Wie der Brief von Ratsherr Glutz erkennen lässt, war 1796 noch nichts Entscheidendes erreicht. Kommissar Glutz griff seiner Instruktion gemäss die Frage ernstlich auf: Er wandte sich an die Vertreter der beiden andern Diözesen. Das Echo tönte verschieden; denn die Bemühungen um die Einheit waren überschattet vom Konflikt um die Jurisdiktion in den Vorstädten. Der baslerische Generalvikar ging auf die Frage gar nicht ein. Umgekehrt nahm der lausannische Generalvikar die Anregung mit grosser Begeisterung auf; in der Antwort unterbreitete er eine Reihe von Gegenständen, die in die Gleichförmigkeit einbezogen werden könnten. Er lud Kommissar Glutz zur Stellungnahme ein; doch geriet der Gedankenaustausch alsbald ins Stocken, als dieser statt einer Antwort die Frage der Zuständigkeit in der Vorstadt Solothurn in die Diskussion warf.⁶⁷

Gewichtigere Ereignisse (Franzoseinbruch) drängten die Fragen von geringerer Bedeutung in den Hintergrund. Kaum war wieder etwas Ruhe eingetreten, als die Frage der Gleichförmigkeit wieder aufgegriffen wurde. Durch ihr Organ, den Kirchenrat, hatte die weltliche Behörde in diesem Sinn interveniert. Diesmal gelangten die Verhandlungen über Korrespondenzen hinaus. In zwei Konferenzen vom 16. Dezember 1799 in Olten und vom 16. September 1800 in Egerkingen besprachen die Delegierten der drei Bistümer die Gegenstände, die eine einheitliche Regelung wünschbar machten: Am vordringlichsten erwiesen sich Fragen der Eheverlöbnisse und der Eheschliessung; dazu kamen als weitere Gegenstände: Fastendispens, Beichtvollmacht, Verwaltung des Predigtamtes, Schulbesuch der Geistlichen, Bewerbung um Pfründen. Auch die 2. Konferenz liess noch manche Meinungsverschiedenheit bestehen und das Protokoll, dessen Ausarbeitung Kommissar Glutz übernommen hatte, fand selbst nach dreimaliger Umarbeitung nicht die Zustimmung aller Beteiligten. Im Februar 1802 lag es nach langem Seilziehen endlich vor. Konstanz stimmte dem Ergebnis weitgehend zu, Basel äusserte grosse Vorbehalte und sein Provikar Didner hätte manche Punkte seinem Bischof nicht einmal zu unterbreiten gewagt. Der lausannische Generalvikar hat seinem Bischof die Zustimmung empfohlen. Wie der Bescheid ausfiel, lässt sich aus den Akten nicht eindeutig ausmachen. Aus dem Fehlen einer Einigung müssen wir annehmen, dass die Bemühungen ohne Erfolg blieben.⁶⁸

Damit wurden die Einigungsbemühungen in diesem umfassenden Rahmen eingestellt. Das Anliegen liess man allerdings nicht aus dem Auge. Aber das Streben nach Einheit verschob sich zum Teil auf eine andere Ebene, zum Teil beschränkte es sich auf konkrete Einzelfragen.

Das Streben verschob sich von der rein-kirchlichen auf die staatskirchliche Ebene. Die Jahre 1802 und 1803 waren ja Zeiten intensiver verfassungsgeberischer Tätigkeit. Auch kirchliche Fragen mussten zur Sprache kommen. Die Kurie von Konstanz liess der behandelnden Kommission in einer Instruktion ihre Auffassungen unterbreiten. Sie beschlugen Fragen des Gottesdienstes, der Ausbildung sowie der Besoldung der Geistlichen und Lehrer. Der Vertreter von Konstanz im Kanton lud die Amtsträger der andern Bistümer ein, sich den Richtlinien der konstanzischen Eingabe anzuschliessen. Die aufregenden Ereignisse im Herbst 1802 liessen es nicht zu einer Antwort kommen.⁶⁹ – In der genau gleichen Abfolge der Schritte wiederholte sich die *Démarche* im Frühjahr 1803, nur dass noch ein weiterer Gegenstand vorgebracht wurde: die Prüfung der Geistlichen vor der Anstellung. Für ein gemeinsames Vorgehen fehlten aber auch da Unterlagen.⁷⁰

Was tatsächlich erreicht wurde, das war das Einverständnis in einigen wenigen Einzelfragen. Dies war der Fall in der Frage des Übergangs der Seelsorger von einem Bistumsteil in einen andern. Basel und Lausanne hatten unter sich eine indulgente Praxis geübt, indem sie nicht auf dem vom Kirchenrecht vorgesehenen Entlassungszeugnis bestanden. Konstanz hingegen verlangte dieses Zeugnis und kam nur insoweit entgegen, als gebürtigen Solothurnern die Taxe für die Ausstellung dieses Zeugnisses erlassen werden sollte. In diesem Sinn kam es zu einer Vereinbarung zwischen Konstanz und Lausanne, der sich Konstanz gegenüber auch Basel anschloss, während Lausanne und Basel unter sich die nachgiebige Praxis beibehielten.⁷¹ Damit war eine der Schranken zwar nicht beseitigt, aber etwas tiefer gestellt. Eine weitere Übereinstimmung wurde erzielt: dass der lausannische Bistumsteil die konstanzische Verordnung über den Besuch von Patrozinien und Bruderschaftsfesten übernahm. – In den meisten andern Fragen aber scheiterten die Bemühungen um die Einheitlichkeit. Als Beispiel möchten wir lediglich die Haltung der einzelnen Bistümer bei der Einführung des Plazets im Kanton Solothurn anführen.

Das Problem stellte sich ein, als der Rat im Februar 1809 mit dem Begehren an den baslerischen Provikar herantrat, dass die bischöflichen Erlasse dem Plazet der Regierung unterbreitet würden. Das Ordinariat Basel wehrte sich mit aller Entschiedenheit gegen dieses Ansinnen, um so mehr, als es einen analogen Vorstoss der Aargauer Regierung abzuwehren hatte. Mit der Nachgiebigkeit gegenüber dem Rat von Solothurn musste es auch im Aargau den Weg freigeben. Es dachte nötigenfalls an eine Intervention des Nuntius. Vorläufig sollte die Haltung der andern Kurien erkundet werden. Provikar Didner

täuschte sich aber gewaltig, wenn er dem Bischof versicherte, «*que ni Constance ni Lausanne voudraient supporter cette même charge*». Denn Kommissar Glutz in Schönenwerd gab ihm den Bescheid, dass Konstanz ihn schon 5 Jahre zuvor (also 1804) angewiesen habe, die für die Kanzel bestimmten beschöflichen Erlasse der Regierung zur Genehmigung (und zur Mitwirkung) zu unterbreiten.⁷² Von Schönenwerd erhielt Didner auch Auskunft über die Praxis im Bistum Lausanne. Wenn hier der Rat formell den Anspruch nicht erhob, so wurde das Plazet praktisch doch geübt, indem der Staatsschreiber das Fastenmandat alljährlich persönlich beim Generalvikar nachsuchte und auch erhielt. So kam ein einheitliches Vorgehen nicht in Frage, denn an eine rückläufige Bewegung war nicht zu denken. Basel musste sich der Forderung des Rates anbequemen und tat es unter Wahrung der Form: Es reichte das Manuskript der Mandate ein mit der Bitte um Mitwirkung, worauf der Rat die Genehmigung aussprach.⁷³

Das letzte Geschäft öffnet den Einblick in die Ursachen für das Scheitern der Einheitsbestrebungen. Die Grundhaltung der einzelnen Kurien war so verschieden, dass sie sich auch auf die Praxis auswirken musste. Konstanz gestaltete seine Kirchendisziplin aus dem Geist der Aufklärung unter Leitung von Generalvikar von Wessenberg. Aus seinem Denken heraus ergaben sich zum Beispiel keine Einwände, dem Staat das Plazet zuzugestehen. Den Gegenpol stellte Basel dar, das peinlich auf die Wahrung der kirchlichen Gerechtsame bedacht war. Zudem sah sich Basel in einer Übergangssituation, die von definitiven Verbindlichkeiten abriet. Noch eine andere Ursache kommt zum Ausdruck in einer Korrespondenz zwischen den Vertretern von Konstanz und Lausanne im Jahre 1804 bezüglich der Reduktion der Bittgänge: Generalvikar Glutz musste bei Bemühungen um die Abstellung von Missbräuchen jedesmal mit Wehmut wahrnehmen, «dass solche Versuche bei unserm gegen jede Neuerung misstrauischen Volk meistens fruchtlos ablaufen und für unsere Herren Seelsorger verdriesslich ausgefallen sind».⁷⁴ Die geschichtliche Situation jener Jahre hatte diese eingewurzelte Haltung des Volkes noch verstärkt. Damit mussten die Behörden rechnen, und sie taten es, indem der Rat der kirchlichen Obrigkeit Zurückhaltung im Einführen und Durchsetzen von neuen Verordnungen empfahl. Eine vierte Ursache lag ebenfalls in der geschichtlichen Situation. Kommissar Glutz macht sie namhaft: Die Machtlosigkeit der päpstlichen Autorität. Damit war jene Instanz lahmgelegt, die über die Gewalt der Bischöfe hinweg die Gleichförmigkeit hätte zustande bringen können.

Das Bedürfnis nach Einheitlichkeit wurde wahrlich nicht missachtet. Die Träger der kirchlichen Gewalt im Kanton, Kommissar

und Generalvikar Glutz, machten es zu ihrem dringenden Anliegen. Es entspricht durchaus den Tatsachen, wenn Kommissar Glutz am 4. April 1810 an Provikar Tschann schreibt: «Es wird euer Hochwürden vielleicht nicht mehr unbekannt sein können, dass ich der erste eine Gleichförmigkeit quoad ritus et disciplinam ecclesiae in unserm unter drei zerschiedenen Herren Bischöfen stehenden Kantone zu erzielen gesucht habe, und ich gib die Versicherung, dass ich mich dafür noch immerhin verwende.»⁷⁵ So konnte denn die Einheitlichkeit nur erwartet werden von der Eingliederung des ganzen Kantons in das gleiche Bistum. Wir begreifen darum den Einsatz, mit dem auf dieses Ziel hin gearbeitet wurde. Mit den päpstlichen Erlassen vom 22. September 1814 und vom 11. Januar 1815 war das Ziel erreicht.

Anmerkungen

- ¹ StAS, StU Protokolle V, S. 214.
- ² Mayer, T 503 ff.
- ³ Blanke, 18 f.
- ⁴ Amiet, SG 115.
- ⁵ Blanke, 28. Amiet, SG 122/125.
- ⁶ Amiet, SG 125. Ablhaus, AM/K 12.
- ⁷ Amiet, SG 126. Büttner, Grz. 230. Besson, Orig. 140 ff.
- ⁸ Amiet, SG 155. Büttner, Grz. 246. Meyer, T 484.
- ⁹ Blanke, 143 ff. Mayer, T 481/483.
- ¹⁰ Mayer, T 483 f. Büttner, ChrFSt 12 f. Büttner, Grz. 233 f.
- ¹¹ Beyerle, EP 146.
- ¹² Büttner, Grz. 237 ff. Amiet, SG 155.
- ¹³ Amiet, SG 159. Büttner, Grz. 245.
- ¹⁴ SUB Nr. 1. Büttner, Grz. 243 ff.
- ¹⁵ Ablhaus, D. Bürcklé. Waeber, D.
- ¹⁶ Waeber, D 35 f., 52 ff. SUB Nr. 347.
- ¹⁷ SUB Nr. 81. Vgl. ferner SUB Nr. 249.
- ¹⁸ Ablhaus, D.
- ¹⁹ StAS, RM 1623, S. 24 u. 730. Welschenrohr 1569. Erlinsbach 1571. Kienberg 1660.
- ²⁰ Steffens-R., Bd. I, S. 328 ff.
- ²¹ Waeber, T 1924, S. 748.
- ²² Waeber, T 1924, S. 758.
- ²³ StAS, RM 120 (1616), Fol. 2: «...seye dies das wahr und rechte mittel, namlichen dass ir fürstliche gnaden ir residenz allhie haben möge und mit dem bürgerrecht verehrt werde.» – «Bynebent wird in ir fürstlichen gnaden fürtrag vermeldet, dass das geistliche haupt faul und die glieder ausgetrocknet und dür, dass also nit möglich, aus solchen ein haupt ze machen.»
- ²⁴ StAS, RM 1. c.
- ²⁵ Cfr. Waeber, L.: Un projet de la France de transférer à Soleure le siège episcopal de Lausanne, in ZSKG 23 (1929), 50 ff., 211 ff., 284 ff.
- ²⁶ StAS, StU, Protokolle, Bd. 2, S. 324.

²⁷ StAS, StU, Bd. 166. Nr. 154.

²⁸ StAS, StU (V.), Fol. 174 f.

²⁹ StAS, l. c., S. 200. Cfr. *Waeber*, D 107 f.

³⁰ StAS, StU (V.), Fol. 272 v.

³¹ StAS, StU 166. Nr. 54.

³² StAS, StU, Ex secr. 12. Aug. 1603. Prot. (V.) 287.

³³ *Waeber*, ED 326 f.

³⁴ StAS, RM 106 (1602), 445.

³⁵ StAS, RM 107 (1603), 44.

³⁶ StAS, StU Ex secr., Fol. 23 ff. Bd. 166, Nr. 54, *Waeber*, ED 328.

³⁷ StAS, RM 120 (1616), 99 ff.

³⁸ BABL, Solodorum Commiss. eps. ac dec. (1673). Bereits von Anfang an erscheint neben dem Titel «Commissarius» auch der Titel «vicarius generalis», der von 1730 an die konstante Bezeichnung für das Amt wird.

³⁹ BAS, FbB, Provikariat 1805, Juli 23.

⁴⁰ StAS, KPEK Prot. 5 1783, März 10.

⁴¹ StAS, FbB, GJ, Fol. 40 ff., 44.

⁴² l. c. Fol. 50.

⁴³ BAS, Buchsgau, Statuten, Annex.

⁴⁴ StAS, RM (1622), 127, 305, (1623) 24.

⁴⁵ l. c. (1622) 127.

⁴⁶ StAS, Miss. 65 (1626/27), 325 ff., 16. Okt. 1627.

⁴⁷ BAS, FbB, Reg. 40, Fol. 41 ff.

⁴⁸ StAS, FbB, GJ, Fol. 211.

⁴⁹ l. c.

⁵⁰ Cfr. *Jäggi*, A.: Das bischöflich-konstanzer Kommissariat im Kanton Solothurn.

⁵¹ BAS, FbK, LU Kommissariat.

⁵² BAS, FbK, Visitations-Akten, Kap. Willisau 1676.

⁵³ BAS, SO Regierung.

⁵⁴ BAS, FbK, SO, Kommissariat 1787/88.

⁵⁵ l. c.

⁵⁶ StAS, KPEK, Prot. 5, 1790, Mai 7.

⁵⁷ BAS, FbK, SO Kommissariat.

⁵⁸ BAS, FbK, Kap. Willisau, SO, Kommissariat.

⁵⁹ BAS, FbK, Solothurn, Spitalkirche 1701/05.

⁶⁰ BAS, FbK, SO, Kommissariat 1797.

⁶¹ l. c.

⁶² l. c. 1806/07. FbL, Generalvikariat SO, 1807.

⁶³ BAS, FbK, SO Regierung 1796.

⁶⁴ l. c. 1782.

⁶⁵ l. c. 1789. SO Kommissariat, 1790.

⁶⁶ BAS, Katechismus.

⁶⁷ BAS, FbK, SO Kommissariat, 1797.

⁶⁸ BAS, l. c., 1801. FbB, SO Kommissariat, 1801.

⁶⁹ BAS, FbK, SO Kommissariat, 1802.

⁷⁰ l. c. 1803.

⁷¹ BAS, FbL, Generalvikariat SO, Bd.: Geistl. Jurisdiction in der Vorstadt.

⁷² BAS, FbK, SO Kommissariat, 1804.

⁷³ BAS, SO Regierung, 1809/10. FbB, Provikariat, 1809/10.

⁷⁴ BAS, FbL, Konsistorialprotokolle, 1788 bis 1848, S. 86.

⁷⁵ BAS, FbK, SO Kommissariat, 1810.

QUELLEN UND LITERATUR

1. Archivalische Quellen

a) Staatsarchiv Solothurn, zitiert StAS

Ratsmanualia 1602/03, 1616, 1622/23, 1705/15, 1803
 Missivbücher 1603, 1616, 1622/23
 Protokoll der Pfründ- und Kircheneinkünftekammer Nr. 5
 Lausannische Diözesengeschäfte von 1400 bis 1818
 Bistum-Basel, Geistliche Judicatur
 St.-Ursen-Stift: Stiftsprotokolle VII
 Acta 1300 bis 1700, Nr. 166
 Ex secretis ecclesiae collegiatae

b) Bischöfliches Archiv Solothurn, zitiert BAS

FbK, SO, Kommissariat
 FbL, Generalvikariat SO, Konsistorialprotokolle
 FbB, Provikariat, Registerband Nr. 28
 SO Regierung
 Solothurn, Spitalkirche, 1701 ff.

c) Archives de l'Evêché de Lausanne à Fribourg, zitiert BABL

Solothurn, Commissarius episcopalis ac decanus. Serie II, Sch. 42

GEDRUCKTE QUELLEN UND LITERATUR

- Ahlhaus, Josef.* Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Stuttgart 1929. Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 109/110. Zitiert Ahlhaus D.
- Ahlhaus, Josef.* Die Alamannenmission und die Gründung des Bistums Konstanz. Friedrichshafen 1935. Sonderdruck aus Jahrbuch des Bodensee-Geschichtsvereins. Zitiert Ahlhaus AM.
- Altermatt, Leo.* Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803 bis 1813. Solothurn 1929
- Amiet, Bruno.* Solothurnische Geschichte, Bd. 1. Solothurn 1952. Zitiert Amiet SG.
- von Arx, Ildefons.* Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau. St. Gallen 1819.
- Besson, Marius.* Les Origines des Evêchés de Genève, Lausanne et Sion. Fribourg/Paris 1906. Zitiert Besson, Orig.
- Beyerle, Franz.* Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau. ZSG 26 (1947). Zitiert Beyerle EP.
- Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. 15 (1926), 512 ff.
- Blanke, Fritz.* Columban und Gallus. Zürich 1940. Zitiert Blanke.
- Bürcklé, Jean.* Les chapitres ruraux des anciens Evêchés de Strasbourg et de Bâle. Colmar 1935. Zitiert Bürcklé.
- Büttner, Heinrich.* Christentum und fränkischer Staat in Alamannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts. ZSKG 43 (1949), 1 ff. Zitiert Büttner ChrFSt.

- Büttner, Heinrich.* Die Entstehung der Konstanzer Bistumsgrenzen, 48 (1954), 225 ff. Zitiert Büttner Grz.
- Feger, Otto.* Geschichte des Bodenseeraumes. Bd. 1. Lindau und Konstanz 1956.
- Gottlob, Theodor.* Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter, ZSKG (1948), 124 ff., 161 ff., 257 ff.
- Henggeler, Alois.* Die Wiedereinführung des kanonischen Rechts in Luzern zur Zeit der Gegenreformation. Das Kommissariat Luzern von 1605 bis 1798. Luzern 1909.
- Holder, Charles.* Etude sur l'histoire du Canton de Fribourg et du diocèse de Lausanne VI Revue de la Suisse catholique 32 (1901), 689.
- Jäggi, Andreas.* Das bischöflich-konstanzer Kommissariat im Kanton Solothurn. Oltner Geschichtsblätter 4 (1950), Nr. 10/11; 5 (1951), 1–6; 6 (1952), 11–12.
- Isele, Eugen.* Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel. Basel/Freiburg 1933.
- Lätt, Adolf.* Ratsherr Urs Josef Lüthy. Olten 1926.
- Mayer, Theodor.* Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, SZG 2 (1952), 473. Zitiert Mayer T.
- Neugart, P. Trudpert.* Episcopatus Constantiensis alemannicus. St. Blasien 1803.
- Schmid, P. Alexander.* Die Kirchensätze des Kantons Solothurn, Bd. 1. Solothurn 1857.
- Schmidlin, Ludwig Rochus.* Die Kirchensätze des Kantons Solothurn, 2. Bd., Solothurn 1908.
- Solothurner Urkundenbuch.* Solothurn 1952. Zitiert SUB.
- Stampfli, Thomas.* Gründung und Entwicklung des Kapitels Buchsgau.
- Steffens, Franz und Reinhardt, Heinrich.* Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini. Einl. und 3 Bde. Solothurn 1910. Zitiert Steffens-R.
- Stintzi, Paul.* Les paroisses du diocèse de Bâle en 1620. Archives de l'Eglise de l'Alsace, Strasbourg, 3 (1949/50) 211–30.
- Thudichum, Friedrich.* Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms. Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte Nr. 2, Tübingen 1906.
- Trouillat, J.* Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. Porrentruy 1852.
- Waeber, Louis.* Un projet de France de transférer à Soleure le siège episcopal de Lausanne. ZSKG 23 (1929), 50 ff. 211 ff., 284 ff.
- Waeber, Louis.* La visite du diocèse de Lausanne par Mgr. Doroz en 1602. ZSKG 33 (1939), 145 ff., 241 ff., 323 ff. Zitiert Waeber ED.
- Waeber, Louis.* Les décanats de l'ancien diocèse de Lausanne et leur transformation après la Réforme. ZSKG 35 (1941), 35 ff., 98 ff. Zitiert Waeber D.
- Waeber, Louis.* Les decanats et paroisses de l'ancien diocèse de Lausanne. ZSKG 35 (1941), 270 ff.
- Waeber, Louis.* L'arrivée à Fribourg de Mgr. de Watteville et la visite du diocèse de 1625. ZSKG 36 (1942), 221 ff.
- Waeber, Louis.* Les diverses tentatives d'ériger en cathédrale la Collégiale de Saint-Nicolas. Semaine catholique 1924–29, passim. Zitiert Waeber T.